

# **BGer 1C\_468/2016 vom 6. Oktober 2016**

Bundesgericht, 2016-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_468\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_468_2016)

FR: TF 1C\_468/2016 du 6 octobre 2016

IT: TF 1C\_468/2016 del 6 ottobre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Auslieferung betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen ( BGE 139 II 340 E. 4 S. 342; 136 IV 139 E. 2.4 S. 144; 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160).

Ein besonders bedeutender Fall kann auch bei einer Auslieferung nur ausnahmsweise angenommen werden. In der Regel stellen sich insoweit keine Rechtsfragen, die der Klärung durch das Bundesgericht bedürfen, und kommt den Fällen auch sonst wie keine besondere Tragweite zu ( BGE 134 IV 156 E. 1.3.4 S. 161).

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 1.2**

Zwar geht es um eine Auslieferung und damit ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann jedoch kein besonders bedeutender Fall angenommen werden.

Die Vorinstanz hat sich eingehend mit seinen Einwänden befasst. Ihre Erwägungen, auf welche verwiesen werden kann ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), lassen keine Bundesrechtsverletzung erkennen. Das gilt auch, soweit die Vorinstanz die beidseitige Strafbarkeit bejaht hat (angefochtener Entscheid E. 4 S. 8 ff.). Bei der Beurteilung der Gewerbsmässigkeit nach Art. 97 Abs. 2 lit. b MWSTG (SR 641.20) durfte die Vorinstanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dem Umstand Rechnung tragen, dass die vom Gesetz insoweit angedrohte Mindeststrafe vergleichsweise tief ist ( BGE 119 IV 129 E. 3a S. 132 f.; Urteil 1C\_249/2013 vom 7. Mai 2013 E. 1.2). Die Vorinstanz durfte deshalb entsprechend geringere Anforderungen an die Gewerbsmässigkeit stellen. Wenn sie diese bejaht hat, ist das haltbar.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nicht. Auch sonst wie kommt der Angelegenheit keine aussergewöhnliche Tragweite zu. Für das Bundesgericht besteht

deshalb kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

Die Beschwerde ist demnach unzulässig.

**E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.